

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Worth

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Worth hat am 20.10.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Hamwarde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 ([BGBl. I S. 17](#)), die zuletzt durch Gesetz vom [21. Juni 2019](#) (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Reihengrabstätte für 30 Jahre pro Grabbreite | 1.045,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre pro Grabbreite | 1.045,00 EUR |
| 3. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Grabplatte (incl. Pflege) für 30 Jahre pro Grabbreite | 1.045,00 EUR |
| 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 3 berechnet. | |
| b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. | |
| c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |
| Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |
| 5. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite | 27,00 EUR |
| 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr | |
| Bei Reihen- und Wahlgrabstätten sowie bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage mit Grabplatte (incl. Pflege) (§ 6 I, 1-3) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten mit | 810,00 EUR |

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|-----------|
| 1. die Ausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde | 15,00 EUR |
| 2. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 30,00 EUR |
| 3. Für die Genehmigung zur Schriftänderung auf Grabmalen | 15,00 EUR |
| 4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 32,00 EUR |

(4) Gebühren für die Bestattung werden erhoben

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Für das Ausheben und Schließen eines Sarggrabes ab 120 cm Sarglänge | 346,50 EUR zzgl. ges.Mwst. |
| 2. Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes | 105,00 EUR zzgl. ges.Mwst. |
| 5. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für eine Totgeburt bis 120 cm Sarglänge | 250,00 EUR zzgl. ges. Mwst. |

- (5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für
- | | |
|---|---------|
| 1. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Leiche: das des unter (4), 1. genannten Betrages | 5-fache |
| 2. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Urne: das des unter (4), 2. genannten Betrages | 2-fache |

(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 5,60 EUR.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter: www.kirche-worth.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Geesthachter Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
- Der Kirchengemeinderat -

Hamwarde, den 20.10.2022

gez. B. Steffens

(Siegel)

gez. Pastor Stephan Krtschil

(Vorsitzende des Kirchengemeinderats)

(stellvertr. Vors. des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20.10.2022
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 06.12.2022
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth am _____ .

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2023

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 06.12.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.